

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/212 vom 20. Februar 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_212)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/212 du 20 février 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/212 del 20 febbraio 2012

## **Regeste**

Art. 59 Abs. 5 IVG. Renteneinstellung aufgrund der Ergebnisse einer verdeckten Ermittlung. Voraussetzungen der Rechtmässigkeit einer Observation. Notwendigkeit medizinischer Reevaluation (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Februar 2012, IV 2011/212).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine Observation stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre der betroffenen Person im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) dar. Sie bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage und muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1–3 BV). Der Kerngehalt des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre darf durch eine Observation schliesslich keinesfalls angetastet werden (Art. 36 Abs. 4 BV). Die gesetzliche Grundlage für eine Observation ist in Art. 59 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu erblicken. Eine Observation kann mit Blick auf das Interesse der Versicherungsgemeinschaft, dass keine nicht geschuldeten Leistungen erbracht werden, gerechtfertigt sein. Mit Blick auf das Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist insbesondere zu verlangen, dass eine Observation nur auf begründeten Verdacht hin erfolgt (vgl. den Entscheid IV 2008/451 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Juli 2009, E. 2.2; Stefan Dettwiler, Zulässige Video-Überwachung von SUVA-Versicherten, HAVE 2003, S. 247), dass keine andere, mildere Massnahme zur Abklärung des Verdachts zur Verfügung stehen darf (Regina Aebi-Müller/Andreas Eicker/Michel Verde, Grenzen bei der Verfolgung von Versicherungsmissbrauch mittels Observation, in: Gabriela Riemer-Kafka, Versicherungsmissbrauch, Zürich 2010, S. 41 f.) und dass der durch Art. 179 quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) vorgegebene Rahmen beachtet wird. Vorliegend ist das öffentliche Interesse an einer Observation angesichts der zur Diskussion stehenden erheblichen Leistungen der Invalidenversicherung (ganze Rente plus fünf Kinderrenten für einen noch eher jungen Versicherten) ohne Weiteres zu bejahen. Auch ein begründeter Verdacht war gegeben, nachdem Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin im Rahmen einer Haushaltsabklärung betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers inkonsistente Verhaltensweisen desselben aufgefallen waren, die sich nicht mit den in den medizinischen Akten ausgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen vereinbaren liessen (vgl. IV-act. 56). Da die medizinischen Beurteilungen zu weiten Teilen auf den anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers beruhten und sich der Verdacht auf eine mögliche Diskrepanz zwischen diesen Angaben des Beschwerdeführers und seinem Verhalten im Alltag bezog, standen der

Beschwerdegegnerin offensichtlich keine anderen, geeigneten, mildereren Massnahmen zur Abklärung zur Verfügung. Nachdem schliesslich der Observationsbericht keine Feststellungen enthält, die auf eine Verletzung von Art. 179 quater StGB hinweisen, ist die Observation als rechtmässig zu qualifizieren; die Ergebnisse sind im vorliegenden Verfahren demnach verwertbar.

## E. 2

Anhand der Ergebnisse der Observation verdichtete sich zwar der Verdacht, der Beschwerdeführer verhalte sich im Alltag anders als gegenüber den Ärzten geschildert. So lassen sich insbesondere das Treffen mit einem Bekannten in einem Gartenrestaurant, das wiederholte Aufsuchen öffentlicher Plätze und der beobachtete Einkauf in einem grösseren Einkaufszentrum nicht mit den anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers insbesondere im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung im Juni 2006 (IV-act. 22) in Einklang bringen. Dort hatte der Beschwerdeführer nämlich angegeben, er habe beinahe keinen Kollegenkreis mehr, habe nur noch wenig Kontakt zu Menschen ausserhalb seiner Familie; zum Einkaufen mit seiner Ehefrau gehe er nicht mehr, aus Angst, jemanden zu treffen und mit ihm sprechen zu müssen. Dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich wegen dringenden Verdachts auf Import von und Handel mit Betäubungsmitteln in Untersuchungshaft genommen wurde, verstärkt die Zweifel an den anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber den Medizinern zusätzlich. Indessen lässt sich daraus nicht ohne Weiteres ableiten, der Beschwerdeführer leide unter keiner psychiatrischen Gesundheitsbeeinträchtigung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Hierfür bedarf es einer medizinischen bzw. psychiatrischen Reevaluation, also einer neuerlichen psychiatrischen Beurteilung in Kenntnis der bei den Akten liegenden medizinischen, insbesondere fachärztlichen, Berichte sowie der Observationsergebnisse. Dabei wird auch eine erneute persönliche Untersuchung durchzuführen sein. Ohne solche neuerliche fachärztliche Beurteilung muss höchstens angenommen werden, die bisherigen medizinischen Einschätzungen seien durch unwahre Angaben des Beschwerdeführers verfälscht worden, nicht aber, dass der Beschwerdeführer an keiner psychiatrischen Gesundheitsbeeinträchtigung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit leidet. Immerhin fallen etwa bei Durchsicht des Videomaterials, das nur wenige Vorgänge in relativ kurzen Zeiträumen erkennen lässt, der durchwegs ernste, starre, verschlossene Gesichtsausdruck des Beschwerdeführers sowie die Einsilbigkeit der im Restaurant mit dem Bekannten geführten Unterhaltung auf. Ob es sich dabei um – in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit – unwesentliche Tatsachen oder um Hinweise auf eine allfällige gesundheitliche Störung handelt, kann jedenfalls von medizinischen Laien nicht ohne Weiteres festgestellt werden. Dass das Videomaterial interpretationsbedürftig ist, zeigt auch die Aktenbeurteilung des RAD-Arztes Dr. F.\_\_\_\_ vom 14. Januar 2011. Dort wurde unter anderem aus der Feststellung im Observationsbericht, dem Beschwerdeführer seien bei Verlassen eines (offensichtlich abgelegenen) Parkplatzes zwei Fahrzeuge mit einigem Abstand gefolgt, gefolgert, der Beschwerdeführer habe an einem „konspirativen Treffen“ teilgenommen, woraus wiederum weitere Schlüsse gezogen wurden. Auch die Beschreibung der auf Video festgehaltenen Unterhaltung im Restaurant („das Gespräch verlief ungezwungen, entspannt, der Versicherte reckte und streckte sich zwischendurch einmal wohligh ...“) ist eine Interpretation, die auch anders ausfallen könnte: Das Gespräch verlief offensichtlich einsilbig; die Art und Weise, wie sich der Beschwerdeführer streckte, könnte auch als Folge von Verspannungen oder Übermüdung qualifiziert werden. Jedenfalls vermag die Aktenbeurteilung des Allgemeinmediziners eine fachärztliche Neubeurteilung, allenfalls

nach nochmaliger persönlicher Untersuchung, nicht zu ersetzen. Auf eine solche durfte die Beschwerdegegnerin auch nicht in antizipierender Beweiswürdigung verzichten, denn es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass diese keine neuen Ergebnisse liefert; überwiegend wahrscheinlich ist vielmehr, dass eine neuerliche Beurteilung – nach Kenntnisnahme der Observationsergebnisse – anders ausfallen könnte als die bisherigen Beurteilungen (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid IV.2007.00126 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. November 2008, E. 7.3 f.). Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie einen Psychiater – etwa Dr. D.\_\_\_\_, der bereits ein Gutachten angefertigt und im Zuge dessen den Beschwerdeführer persönlich untersucht hat – mit einer solchen Neubeurteilung unter Berücksichtigung der Observationsergebnisse und nach allfälliger nochmaliger Untersuchung des Beschwerdeführers beauftrage, dies im Sinne einer Ergänzung der früheren Beurteilung.

### **E. 3**

Angesichts dessen kann vorliegend offen bleiben, gestützt auf welchen Titel die Rente des Beschwerdeführers einzustellen sei. Die Beschwerdegegnerin wird nach Einholung der oben erwähnten fachärztlichen Auskünfte zu beurteilen haben, ob ein Anwendungsfall einer Rentenanpassung, einer Wiedererwägung oder einer Revision vorliegt. Dass der Gesetzgeber mit Art. 7b Abs. 2 lit. c IVG einen weiteren Titel für die Abänderung einer rechtskräftigen Verfügung schaffen wollte, scheint entgegen der Argumentation der Beschwerdegegnerin unwahrscheinlich. Jedenfalls kann die Prüfung, ob die Rente (allenfalls) von Anfang an nicht geschuldet war (und entsprechend zurückzufordern wäre) oder erst ab einem Zeitpunkt nach Eintritt der Rechtskraft der leistungszusprechenden Verfügung, nicht offen gelassen werden. Sollten die Abklärungen ergeben, dass die Rente von Anfang nicht geschuldet gewesen wäre, müsste eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

### **E. 4**

Da aufgrund der Observationsergebnisse und der Verhaftung des Beschwerdeführers begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit der Rentenzusprache bestehen, erscheint es folgerichtig, die Rente vorerst nicht weiter auszurichten. Darüber ist indessen, nachdem gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung in Anbetracht der der Beschwerde entzogenen aufschiebenden Wirkung die Einstellung der Rentenzahlung für den Zeitraum des Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung ohne weiteres fort dauert (BGE 129 V 370), vorliegend nicht zu befinden.

### **E. 5**

In diesem Sinne ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dies gilt gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen als volles Obsiegen des Beschwerdeführers (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit zahlreichen Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat mithin die Gerichtskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG, die angesichts des durchschnittlichen Aufwandes praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgelegt werden, zu bezahlen und den Beschwerdeführer gemäss Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) mit einer praxisgemässen Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung wird damit

obsolet, ebenso wie der Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde für die Dauer dieses Verfahrens. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 27. Mai 2011 aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.